

## Weitere Hilfen

Wer mittels eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers tötlich angegriffen wurde, kann keine Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz geltend machen. Er kann aber einen Antrag an den **Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen** stellen.

**Anschrift:** Verein Verkehrsofferhilfe e.V.  
Wilhelmstraße 43/43 G  
10117 Berlin  
Telefon: 030/20205858

Bei Sach- oder Vermögensschäden infolge einer Gewalttat und nicht durchsetzbaren Schmerzensgeldansprüchen kann die **Landesstiftung Opferschutz** anstatt des OEG oder ergänzend dazu Entschädigungen zahlen.

**Anschrift:** Landesstiftung Opferschutz  
Neckarstraße 145  
70190 Stuttgart  
Telefon: 0711/284-6454

## Ihr Weg zu uns



### Besuchszeiten

Montag bis Freitag	08.00 bis 12 Uhr
Mittwoch	13.30 bis 18 Uhr

Landratsamt Heilbronn  
Sozial- und Versorgungsamt  
Lerchenstraße 40  
74072 Heilbronn

Telefon: 07131/994-0 (Zentrale)  
07131/994-7252/7256 (Durchwahl)  
Telefax: 07131/994-7251  
E-Mail: [versorgungsamt@landratsamt-heilbronn.de](mailto:versorgungsamt@landratsamt-heilbronn.de)  
[www.landkreis-heilbronn.de](http://www.landkreis-heilbronn.de)

## Hilfe für Opfer von Gewalttaten

**Das Opferentschädigungsgesetz**  
Anspruch · Antragstellung · Leistung



## Was beinhaltet das Opferentschädigungsgesetz?

Wer Opfer einer Gewalttat wird und dabei körperlichen oder seelischen Schaden erleidet, kann nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) Versorgungsleistungen vom Staat erhalten. Das können z.B. Renten oder die Übernahme der Kosten für ärztliche Behandlung sein.

## Was sind die Voraussetzungen für eine Entschädigung?

Es muss eine Gewalttat vorliegen. Gewalttat im Sinne des Gesetzes ist ein vorsätzlicher, rechtswidriger tätlicher Angriff gegen eine Person, wie z.B.

- ⇒ vorsätzliche Körperverletzungen
- ⇒ Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen
- ⇒ sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen
- ⇒ vorsätzliche Tötungsdelikte

## Wer hat Anspruch auf Entschädigung?

Anspruchsberechtigt sind der Geschädigte oder im Todesfall hinterbliebene Ehegatten, Kinder oder Eltern. Wer verletzt wird bei der rechtmäßigen Abwehr eines vorsätzlichen tätlichen Angriffs kann ebenfalls Ansprüche geltend machen. Entschädigung können auch in Deutschland wohnende Ausländer oder Besucher des Landes erhalten.

Nicht leistungsberechtigt ist, wer die Schädigung selbst verursacht hat oder nicht zur Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verfolgung des Täters beiträgt. Verwicklungen in kriminelle Aktivitäten sind ebenfalls ein Ausschlussgrund.

## Wie werden Opfer entschädigt?

Nach dem Bundesversorgungsgesetz umfassen die Leistungen insbesondere:

- ⇒ ärztliche und zahnärztliche Behandlungen
- ⇒ psychotherapeutische Behandlungen
- ⇒ laufende Renten an Geschädigte und an Hinterbliebene (Witwen, Witwer, Waisen und Eltern) / Einmalzahlungen bei Tatort im Ausland
- ⇒ Maßnahmen der Rehabilitation

Es wird kein Schmerzensgeld gezahlt, auch Sach- oder Vermögensschäden fallen nicht unter das OEG. Ausnahmen sind Brillen, Kontaktlinsen oder Zahnersatz des Opfers, die während der Gewalttat zu Bruch oder verloren gingen.

## Wer ist zuständig?

Für die Umsetzung des Opferentschädigungsgesetzes sind in Baden-Württemberg die Landratsämter zuständig. Das Sozial- und Versorgungsamt des Landkreises Heilbronn ist Ansprechpartner für die Einwohner des Stadt- und Landkreises. Speziell geschulte Mitarbeiter informieren und beraten Opfer von Gewalttaten und deren Angehörige über alle möglichen Hilfen.

## Wie stellt man einen Antrag?

Um Leistungen zu erhalten, muss zunächst ein formloser Antrag beim Sozial- und Versorgungsamt des Landratsamtes Heilbronn gestellt werden. Anträge nehmen auch Krankenkassen, Rentenversicherungsträger oder die Bürgermeisterämter entgegen.

## Wann beginnt die Versorgungsleistung?

Das hängt vom Zeitpunkt der Antragstellung ab. Es empfiehlt sich, den Antrag unverzüglich, möglichst innerhalb eines Jahres nach der Gewalttat zu stellen.